

Name der Gesellschaft
Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft "Ceres" in Magdeburg.

会社名
マクデブルグ・雹保険会社「ツェレス」

認可年月日
1855.03.21.

業種
保険

掲載文献等
Erste außerordentliche Beilage zum Amtsblatte der Regierung
zu Magdeburg zum Nr.14 (7. April 1855), Jg.1855, SS.1-36.

ファイル名
18550321HSVGC_ALL.pdf

Erste außerordentliche Beilage zum Amtsblatte

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

N^o. 14.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. v. Mits. geruhet haben, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen, wird in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften, vom 9. November 1843, dieses Statut, sowie der von dem Königl. Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Geschäftsplan der Gesellschaft nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher unter der Firma Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ hier bestandene und auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft aufgelöst worden ist. Die Abwicklung und Regulirung der Rechnungs- und Entschädigungs-Angelegenheiten dieser Gesellschaft werden nach den darüber bestehenden Bestimmungen unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden erfolgen.

Magdeburg, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

S t a t u t
der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“
in Magdeburg.

Erster Abschnitt.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ist eine Actien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einzahlung einer festen Prämie und unter den, auf dem auszugebenden Versicherungs-Documente bemerkten Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche durch Hagelschlag entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht aus Einer halben Million Thalern in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet und zu diesem Zwecke in 2500, buchstäblich: Zwei Tausend fünf Hundert Stück Actien, jede zu 200 Thlr., buchstäblich: Zwei Hundert Thalern, getheilt.

Sobald die abgeschlossenen Versicherungen die Höhe von Zehn Millionen Thalern erreichen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf eine Erhöhung des Grund-Capitals Bedacht zu nehmen, und es soll alsdann in einer außerordentlichen General-Versammlung über die fernerweite Ausschreibung von Actien Beschluß gefaßt werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Bierzig Thaler baar eingezahlt.

Für die übrigen 80 Procent oder Hundert und Sechszig Thaler pro Actie haften die Actionaire und stellen darüber:

- a) einen Wechsel über Bierzig Thaler auf vierzehn Tage Wiederfrist,
- b) einen Wechsel über Hundert und Zwanzig Thaler auf zwei Monate Wiederfrist,

nach Formular A. aus.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beginnt, wenn die Hälfte

des Grund-Capitals zusammengebracht, und dies der Königl. Regierung in Magdeburg nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis muß bis spätestens Jahresfrist geführt werden, widrigenfalls die Concession erlischt.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester, nach Ablauf des fünfundvierzigsten Jahres, wird, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts fortgesetzt werden soll, durch einen Beschluß der General-Versammlung bestimmt, welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft, findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 6. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie an dem Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie theilhaftig sind. Kein Actionair darf mehr als hundert Actien besitzen.

§. 7. Die Actien, welche nach dem, diesem Statut sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterzeichnung von dem vollziehenden Director und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction.

§. 8. Die Actien dürfen nur auf eine bestimmte Person lauten.

§. 9. Für den Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheilten Gewinn aus der Gesellschaft empfangen, kann nicht in Anspruch genommen werden.

§. 10. Sobald die baaren Einzahlungen zur Deckung der statutengemäßen Ausgaben nicht mehr ausreichend erscheinen, wird zu gleichen Theilen auf alle Actien ein Nachschuß als Abzahlung auf die von den Actionairen hinterlegten Wechsel ausgeschrieben.

§. 11. Die Einziehung der Wechsel geschieht durch die Direction. Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und dieser den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen, cfr. §. 62b.

§. 12. Jeder Actionair ist verbunden, binnen der in den Wechseln gestellten Zahlungszeit den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.

§. 13. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer Person) nach Maßgabe der Paragraphen 20. und 21. Theil I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 14. Die Direction ist berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus den Wechseln verhaftet bleibt; ebensowohl kann der Nachschuß eingeklagt, der Actionair aber in seinen Rechten und Pflichten belassen, ihm aber eine Conventionalstrafe von zehn Procent des ausgeschriebenen Nachschusses auferlegt werden.

§. 15. Weber die ursprünglich festgestellten Einschüsse, cfr. §. 3., noch die Nachschüsse, cfr. §. 10., werden verzinst.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

§. 16. Was von den jährlichen Einnahmen an Versicherungs-Prämien Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte zc. nach Abzug:

- a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,
- b) der Prämien-Reserven für noch laufende Risiko,
- c) der Reserven für angemeldete, aber etwa noch nicht regulirte Schäden,

d) der Kosten der Verwaltung,
 e) der Ausgaben für den Geschäftsbetrieb,
 f) der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste,
 bei Ziehung der jährlichen Bilanz sich als Ueberschuß ergibt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

§. 17. Von diesem Gewinne werden 20 Procent zu dem Reservefonds zurückgelegt, der alsdann bleibende Ueberschuß kommt als Gewinn-Anteil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire; so lange jedoch der Reservefonds noch nicht 10 Procent des Grund-Capitals erreicht hat, dürfen nicht mehr als 5 Procent als Dividende gezahlt werden, und es wächst der Mehrbetrag gleichfalls dem Reservefonds zu.

§. 18. Hat der Reservefonds die Höhe von 10 Procent des Grundcapitals erreicht, so wird nur die Hälfte von dem, was über 5 Procent der baaren Einlage gewonnen ist, in den Reservefond gezahlt, die andere Hälfte aber kommt zur Vertheilung an die Actionaire. — Ist der Reservefonds bis zu 20 Procent des Grundcapitals angewachsen, so hört die Vergrößerung desselben auf, und es kommen die sämtlichen sonst in denselben gesammelten Gelder als Gewinn zur Vertheilung.

§. 19. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt aufs Neue nach Maßgabe der §§. 17. und 18. die Vermehrung des Reservefonds ein, bis derselbe wieder auf die Normalhöhe gebracht ist.

§. 20. Wenn nach Erschöpfung des Reservefonds der durch den ersten baaren Einschuß von 40 Thalern auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen ist, und wenn Nachschüsse haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre zunächst der erste baare Einschuß von 40 Thalern für die Actie complettirt, alsdann aber wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung die Rede sein kann. Ueber den erstatteten Betrag müssen bei Empfangnahme des Geldes neue Wechsel ausgestellt werden.

§. 21. Zur Erhebung der Gewinn-Anteile (Dividende) werden Quittungs-Formulare, nach Formular C., ausgegeben, in welchen der Eigen-

thümer der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende, welche zur Hebung kommt, ausfüllt und solche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 20. etwa zurückzugewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actie, betrachtet die Direction nur diejenigen, welcher am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer eingetragen steht.

Bei Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse ist dieselbe berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen; der Actionair hat es sich deshalb selber beizumessen, wenn der Präsentant nicht legitimirt war, für ihn Gelder in Empfang zu nehmen.

§. 22. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds.

Wenn ein Actionair, im Falle des Abhandenkommens seiner Dividenden-Quittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Quittung die Zahlung binnen 5 Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Kasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Vierter Abschnitt.

Verwaltungs- und Aufsichts-Beörden.

Ober-Aufsichts-Beörde.

§. 23. Der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist es, zur Wahrnehmung des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts, vorbehalten, einen Commissarius, entweder für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen, der nicht nur die Direction, den Gesellschafts-Ausschuß, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen,

Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen kann.

Die Direction.

§. 24. Die Ausführung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ist einer Direction, die wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, übertragen.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft nicht von ihm veräußert werden dürfen.

§. 26. Nur Actionaire, welche den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder der Direction sein.

§. 27. Die Mitglieder der Direction werden von der General-Versammlung erwählt.

Alljährlich scheidet eins der Mitglieder nach der durch das Alter des Eintritts bestimmten Reihenfolge aus. Bei den zuerst gewählten Mitgliedern entscheidet das Loos über den Austritt; der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Wegen des vollziehenden Directors cfr. §. 37.

§. 28. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 29. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Mitglied der Direction, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von seinem Amte zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einem, schriftlich bei dem Gesellschafts-Ausschuß eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschafts-Mitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden, außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen für die Entfernung des Betreffenden sich entscheiden (§. 69.). In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Mitglied der Direction an die Stelle des abgehenden gewählt, ausgenommen wenn der vollziehende Director betroffen ist, dessen Stelle vorläufig; bis zu der in §. 30. vorbehaltenen Be-

Rätigung der Königlichen Regierung, der Bevollmächtigte in Vertretung einnimmt.

§. 30. Betrifft die in §. 29. erwähnte Ausschließung aus der Direction den vollziehenden Director, so soll demselben dagegen der Recurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg freistehen, der binnen vierzehn Tagen nach der General-Versammlung angebracht werden muß. Bis zur endlichen Entscheidung der Königlichen Regierung bezieht er die laut §. 53. festgestellten Remunerationen fort.

§. 31. Bestätigt die Regierung den Beschluß der General-Versammlung, daß der vollziehende Director entlassen werden soll, so bestimmen die übrigen Directoren, ob die Vertretung durch den Bevollmächtigten bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten werden, oder ob schon früher eine Neuwahl in einer zu berufenden, außerordentlichen General-Versammlung stattfinden soll.

Für den neu gewählten vollziehenden Director bestimmt die General-Versammlung die Amtsdauer.

§. 32. Wenn Mitglieder freiwillig oder durch den Tod aus der Direction ausscheiden, so werden deren Stellen für die noch übrige Dauer ihres Amtes (cfr. §. 27.) durch Wahlen in der nächsten stattfindenden General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin erwählt der Gesellschafts-Ausschuß deren Vertreter, cfr. §. 58 c.

§. 33. Die Direction ist vermöge dieses Statutes von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieses Rechtes der Direction nach außen, gelten die Bestimmungen der §§. 34. u. f.

§. 34. Zur Ausübung der in §. 33. der Direction ertheilten Vollmacht bedarf es der Mitvollziehung sämtlicher Mitglieder derselben nicht, sondern nur der Unterschrift des vollziehenden Directors (§. 37.) resp. dessen Bevollmächtigten (§. 38.), und hat Alles, was die genannten Personen im

Namen

Namen der Gesellschaft thun, abschließen und unterzeichnen, volle Verbindlichkeit für die Gesellschaft.

§. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterzeichnung des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst zweier anderer Mitglieder der Direction gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

- a) Die Ausfertigung von Actien der Gesellschaft,
- b) Kauf- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
- c) Quittungen und Cessionen von Hypothek-Kapitalien.

Ferner ist die Unterschrift des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst einem andern Mitgliede der Direction erforderlich bei:

- a) Ueberschreibung von Actien,
- b) Ausstellung oder Indossament von Wechseln.

§. 36. Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“

N. N.

Vollziehender Director.

In Abwesenheit des vollziehenden Directors unterzeichnet der Bevollmächtigte

N. N.

Bevollmächtigter.

§. 37. Bei allen Berathungen der Direction führt eins der Mitglieder derselben den Vorsitz, das auch mit der Leitung der laufenden Geschäfte fortwährend beauftragt sein soll. Dasselbe heißt: „Vollziehender Director“.

Der jetzige vollziehende Director, als Gründer der Gesellschaft, ist zwar auf Lebenszeit als solcher erwählt, dessenungeachtet kann er in dem in §. 29. vorgesehenen Falle, wie die übrigen Mitglieder der Direction, aus seinem Amte entfernt werden.

Wird durch den Tod oder freiwilligen Austritt diese Stelle erledigt, so kommen die in §. 31. getroffenen Bestimmungen wegen Vertretung resp. Neuwahl in Anwendung.

§. 38. Ist der vollziehende Director durch Krankheit, Amtszweilen oder bewilligten Urlaub behindert, so vertritt ihn ein auf den Vorschlag desselben

von der Direction zu wählender und von dem Gesellschafts-Ausschusse zu bestätigender Bevollmächtigter.

§. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Directorial-Conferenz statt, in welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, das demnächst dem vollziehenden Director, resp. dem Bevollmächtigten, bei Leitung des Geschäfts zur Richtschnur dient.

§. 40. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Abstimmung des vollziehenden Directors und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction erforderlich.

§. 41. Ist der vollziehende Director behindert, der Directorial-Conferenz beizuwohnen, so muß er sich durch den Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann jeder Directorial-Conferenz beiwohnen, doch hat derselbe, wenn er nicht in Vertretung des vollziehenden Directors erscheint, für sich nur eine beratende Stimme.

§. 42. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen, sie hat demnach freie Hand, das nöthige Bureau-Personal zu erwählen, demselben seine Instructionen zu ertheilen, dessen Gehalt zu bestimmen, solches zu verändern, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen; nur die Bestätigung des Bevollmächtigten und des Mendanten, so wie die Feststellung der Gesamtsumme der dem Bureau-Personale zu bewilligenden Gehälter, bedarf des Beschlusses im Gesellschafts-Ausschusse.

§. 43. Der Einschuß und der Reservefonds soll von der Direction in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten inländischen Prioritäts-Actien angelegt, oder auch gegen vollkommen gute, hypothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, ausgeliehen werden. Die Prämienfelder dagegen dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes,

der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, geschehen kann, auch zum Discoutiren guter Wechsel angewendet werden.

Die Grundsätze, nach welchem beim Discoutiren von Wechseln zu verfahren ist, setzt die Direction in Gemeinschaft mit dem Gesellschafts-Ausschusse (§. 58 h.) fest.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 44. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, darin, über Annahme der Versicherungen gegen Hagelschäden, sowie über die Schäden-Vergütigungen zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Versicherungen können zurückgewiesen werden, ohne daß dem Antragsteller Gründe dafür angegeben zu werden brauchen.

§. 45. Den abzuschließenden Versicherungs-Verträgen sind die Versicherungs-Bedingungen zum Grunde zu legen, welche ein von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbirender Geschäftsplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsplan kann nur unter Genehmigung desselben Ministeriums von dem Ausschusse geändert werden (§. 58 h.)

§. 46. Die in §. 45. erwähnten Versicherungs-Bedingungen dienen als Richtschnur bei den Berathungen über Annahme von Versicherungen und Regulirung der Entschädigungen, außerdem ertheilt der Gesellschafts-Ausschuß der Direction eine Instruction zur Nachachtung. Diese Instruction kann von dem Gesellschafts-Ausschusse geändert werden (§. 58 e.).

§. 47. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung bedürfen, ist der Rath eines praktischen Rechtsgelehrten, bei Angelegenheiten, die landwirthschaftliche Kenntnisse erfordern, eines praktischen Deconomen einzuholen und den betreffenden Consulanten am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von dem Gesellschafts-Ausschusse eine der Mühewaltung angemessene Gratification zu bewilligen. Diese Gratification wird auch dann gewährt, wenn der betreffende Sachverständige zu gleicher Zeit Mitglied der Direction sein sollte.

§. 48. Der vollziehende Director ist der Gesellschaft für solche Hand-

lungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 49. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Gesellschafts-Ausschuß (§. 58 n.) den einen, der Director den andern Schiedsrichter. Verzögert ein Theil die Wahl über vier Wochen nach ergangener, schriftlicher Aufforderung an ihn, so geht sein Wahlrecht auf den andern Theil über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruche es bewendet.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

§. 50. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

§. 51. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem feuerfesten Behälter im Geschäfts-Bureau verwahrt, der nur bei gleichzeitiger Benutzung von drei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der vollziehende Director, ein anderes Mitglied der Direction und der Rendant jeder einen hat.

§. 52. Ueber etwa zu bestellende Cautionen soll eine Directorial-Conferenz beschließen.

§. 53. Der vollziehende Director erhält einen Gehalt und außerdem von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe der Gesellschafts-Ausschuß zu bestimmen hat. Für Jahre, in welchen die Gesellschaft keinen oder nur geringen Gewinn erzielte, ist ein Minimum der Tantième festzusetzen.

§. 54. Die übrigen Mitglieder der Direction erhalten ein Jeder von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe ebenfalls der Gesellschafts-Ausschuß bestimmt.

Sollte diese Tantième die Summe von 100 Thaler nicht erreichen, oder sich überhaupt kein Gewinn ergeben, so wird jedem derselben eine Remuneration von diesem Betrage als ein Minimum gewährt.

§. 55. Sowohl das Gehalt und die Tantième des vollziehenden Directors, als die Tantièmen der übrigen Directoren, können durch Beschluß des Gesellschafts-Ausschusses erhöht werden.

Tritt der Fall ein, daß wegen nöthiger Ergänzung des Einlage-Capitals den Actionairen keine Dividende aus dem Gewinne des laufenden Jahres gezahlt werden könnte, so erhalten die Mitglieder der Direction nur das Minimum der Einhundert Thaler statt der Tantième; auch der vollziehende Director erhält an Tantième nur das ihm gemäß §. 53. von dem Gesellschafts-Ausschusse festgesetzte Minimum.

Gesellschafts-Ausschuß.

§. 56. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Dieselben werden in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diejenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben.

Mindestens 5 Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses, sowie die Stellvertreter, müssen in Magdeburg wohnhaft sein.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal, wie sie sich nach Stimmenmehrheit rangirten, fernerhin nach der Zeit ihres Eintritts. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

§. 57. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Conferenzen des Gesellschafts-Ausschusses sind sämtliche Mitglieder desselben von dem Vorsitzenden einzuladen, und es kann nur dann gültig verhandelt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, erschienen sind. Haben Ausschußmitglieder gemeldet, daß sie verhindert sind, zu den abzuhaltenden Conferenzen zu erscheinen, so sind Stellvertreter an ihrer Statt einzuladen.

§. 58. Dem Gesellschafts-Ausschusse stehen folgende Befugnisse, resp. Obliegenheiten zu:

- a) Einsicht der Bücher und Acten, sowie der Geschäftsführung überhaupt;
- b) Revision der Kasse, der Effekten und sonstigen Bestände des Gesellschafts-Vermögens durch zwei Deputirte. (Dergleichen Revisionen müssen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);
- c) Directorial-Conferenzen zu veranlassen und denselben beizuwohnen;
- d) bei der Direction die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen. Der Beschluß hierzu muß die Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Gesellschafts-Ausschusses erhalten haben;
- e) die in §. 46. vorbehaltene Instruction zu ertheilen und zu verändern;
- f) das in §. 53. erwähnte Gehalt, die Tantième und ein Minimum derselben für den vollziehenden Director, sowie die in §. 54. erwähnten Tantièmen der übrigen Directoren zu bestimmen;
- g) den Bevollmächtigten und den Rendanten zu bestätigen;
- h) den Geschäftsplan (die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) sowohl (§. 45), als auch die in §. 43. vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen das Discontiren von Wechseln stattfinden soll, in Gemeinschaft mit der Direction festzustellen, sowie den von der Direction für nöthig erachteten Abänderungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen;
- i) auf den Antrag der Direction Gratificationen an Beamte, Agenten, Sachverständige und sonst für die Gesellschaft wirkende Personen zu bewilligen;
- k) auf den Antrag der Direction in den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken zu willigen, cfr. Schlusssatz des §. 43.;
- l) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung zu ernennen.
- m) über etwaige Monita und die zu ertheilende Decharge der General-Versammlung gutachtlich zu berichten;
- n) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 49. und 74. Schiedsrichter zu erwählen;

- o) entstehende Vakanten in der Direction, cfr. §. 32., oder im Ausschusse, bis zur nächsten General-Versammlung, gültig zu ergänzen;
 p) bei etwa nöthig werdender Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 9.).

§. 59. Der Vorsitzende des Gesellschafts-Ausschusses erhält eine Entlohnung von einem Procent des Gewinnes vom Jahre, und wenn diese nicht mindestens 100 Thaler betragen sollte, diesen Betrag als Minimum; die übrigen Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen keine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder jedoch Erstattung der Reisekosten und Drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. 60. Alljährlich am ersten Mittwoch nach dem 15. März, Vormittags 9 Uhr, wird eine ordentliche General-Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft abgehalten.

§. 61. Außerordentliche General-Versammlungen werden von der Direction berufen, sobald es ihr erforderlich scheint, jedoch muß sie den Gesellschafts-Ausschuß jederzeit davon benachrichtigen.

§. 62. Dazu verpflichtet ist die Direction:

- a) wenn der Commissarius der Königl. Regierung zu Magdeburg (§. 23) es verlangt;
- b) in dem Falle des §. 9, gleichzeitig mit der Einziehung von Nachschüssen;
- c) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen 300 Actien besitzen, solches verlangen;
- d) wenn der Gesellschafts-Ausschuß es verlangt, §. 58 d.

§. 63. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer General-Versammlung Beschluß gefaßt werden:

- a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft (§. 5);
- b) über Abänderungen dieses Statuts, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung;
- c) über die Wahl und resp. Exclusion eines Mitgliedes der Direction (§. 29).

§. 64. Abänderungen des Statutes, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionaire zu größeren, als den statuarischen Zahlungen, nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschlossen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 65. Einladungen zu den ordentlichen, alljährlichen General-Versammlungen zu erlassen, ist nicht erforderlich, da die Zeit in §. 60. bestimmt ist, doch kann die Direktion durch einige Zeitungs-Annoncen den Termin in Erinnerung bringen.

Zu den außerordentlichen General-Versammlungen (§. 61) erfolgen die Einladungen durch dreimalige Insertion in den Preussischen Staats-Anzeiger und den in Magdeburg erscheinenden Magdeburger Correspondenten mit allgemeiner Angabe des Gegenstandes der Verhandlung zu solcher Zeit, daß mindestens eine Annonce zwei Wochen vor dem dazu bestimmten Tage in einem der angegebenen Zeitblätter zu lesen ist.

Ebenso sollen alle Bekanntmachungen und Berufungen der Gesellschaft durch die angegebenen beiden Blätter erfolgen und haben dieselben, wenn sie sonst den übrigen Bestimmungen dieser Statuten entsprechen, dieselbe rechtliche Wirkung, als wäre jedem Einzelnen der Actionaire eine besondere Bekanntmachung resp. Vorladung behändigt. Kein Actionair kann sich, wenn diese Formen beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfalligen Bekanntmachungen entschuldigen.

Der Königl. Regierung zu Magdeburg bleibt es überlassen, auch andere statt der oben angegebenen Zeitblätter zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bestimmen und diese Bestimmung alsdann auf Kosten der Gesellschaft im Amtsblatte zu publiciren.

§. 66. Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas Behuf einer Beschlusnahme vortragen, so müssen sie der Direction acht Tage vorher davon Anzeige machen, widrigenfalls ein gültiger Beschluß darüber nicht gefaßt

faßt werden kann. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

§. 67. Bei der Abstimmung in der General-Versammlung giebt das Eigenthum von 1 bis 5 Actien eine Stimme, 6 bis 10 Actien zwei Stimmen, und so je 5 Actien eine Stimme mehr.

§. 68. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn einem Mitgliede der Direktion oder des Gesellschafts-Ausschusses die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als 5 Stimmen abgeben.

§. 69. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des den Vorsitz in der General-Versammlung führenden Vorsitzenden des Gesellschafts-Ausschusses.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüssen über:

- a) Exklusion eines Mitgliedes der Direktion, cfr. §. 29;
- b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des in diesem Statute festgesetzten Termins;
- c) Aenderung des Statuts.

§. 70. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll durch einen Deputirten des Gerichts oder einen Notar geführt und dasselbe durch die anwesenden Direktions- und Ausschuss-Mitglieder, den Bevollmächtigten und zwei der anwesenden Actionaire vollzogen, wodurch es volle Beweiskraft haben soll. — Die Protokolle sollen demnächst stets der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorgelegt werden. Ein auf Grund dieser Protokolle ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest legitimirt die Mitglieder der Direktion und den Bevollmächtigten als solche.

§. 71. Vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung sollen den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungs-Abschluß des letzten Rechnungsjahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugestellt, in der ordentlichen

Erste außerordentliche Beschlüsse zu Nr. 14.

General-Versammlung (§. 60) aber Vortrag darüber gehalten werden. Ein Exemplar des Abschlusses und Geschäftsberichtes ist der Abschrift des Protokoll's über die ordentliche General-Versammlung beizufügen, und solche der Königlichen Regierung zu Magdeburg im April jeden Jahres einzureichen auch ist der Abschluß, wenn sich das Garantie-Grund-Capital danach um die Hälfte vermindert hat, öffentlich bekannt zu machen.

Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 72. Die Jahresabschlussrechnung muß bis medio Januar des folgenden Jahres den gemäß §. 58 b. erwähnten Monenten zur Vergleichung derselben mit den Büchern, Akten und Belägen vorgelegt werden.

§. 73. Die Prüfung durch die Monenten muß bis zum 6. Februar spätestens beendet sein und nehmen dieselben alsdann ein Protokoll über das Resultat ihrer Vergleichen auf, welches sie mit der Schlussrechnung dem Gesellschafts-Ausschusse vorlegen, und hat der Vorsitzende des Letzteren alsdann, nach Beseitigung etwaiger Erinnerungen, die Rechnung durch seine Unterschrift neben den Unterschriften der Monenten zu justifiziren.

§. 74. Finden sich Erinnerungen, die nicht sofort beseitigt werden können, so sollen solche der General-Versammlung zur Niederschlagung vorgetragen werden; geht diese aber nicht darauf ein, so müssen diese Monita einem zu bildenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen werden. Die Mitglieder der Direction ernennen einen und der Gesellschafts-Ausschuss den andern Schiedsrichter.

Verzögert ein Theil die Wahl vier Wochen nach der dazu ergangenen Aufforderung, so geht sein Wahlrecht auf den andern über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruch es bewendet. — Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 75. Werden keine Monita erhoben, oder werden sie beseitigt, so er-

theilt die General-Versammlung die Charge, welche die Mitglieder der Direction von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ueberschreibung der Actien auf neue Erwerber.

§. 76. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direction auf ihn überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiär verhaftet. (§. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843.) Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Dokumente selbst und erfordert die Namens-Unterschrift des vollziehenden Direktors resp. des Bevollmächtigten, sowie eines andern Mitgliedes der Direction.

Die Uebertragung kann verweigert werden, ohne daß die Direction verpflichtet ist, Gründe dafür anzugeben.

§. 77. Sobald die Ueberschreibung einer Actie auf den neuen Erwerber genehmigt ist, müssen Seitens desselben für den nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie die vorgeschriebenen Wechsel ausgestellt und das Statut unterzeichnet werden, bevor die Ueberschreibung wirklich erfolgen kann.

§. 78. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefall angerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentiert werden, wödrigenfalls die Direction unter allen Umständen befugt ist, den sofortigen Verkauf der Actien für Rechnung und Gefahr der Erbsmasse durch einen verordneten Makler zu bewirken.

§. 79. Ferner ist die Direction bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs befugt, dessen Actien, wenn solche nicht binnen

zwei Monaten nach ausgebrochenem Conkurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Conkursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch im Falle eines erbenschaftlichen Liquidationsprozesses statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair mit seinen Gläubigern zu affordiren sucht, wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt oder Moratorium nachsucht.

§. 80. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 14., 78. und 79. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber, werden dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Conkursmasse, oder seinen bestellten Curatoren, die dazu gehörigen Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Gesellschaft erfolgten Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses, zurückgegeben.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, die Wechsel zurückzubehalten, um sie zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 81. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 82. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien. Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu verfilbern, und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

B. Formular zur Actie.

Nr.

Actie der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“
in Magdeburg
für 200 Thaler Preussisches Courant.

Herr N. N. hat als Inhaber der Actie Nr. in Gemäßheit des Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg.

Diese Actie kann nur mit Einwilligung der Direction cedirt werden, und ist jede Cession, die nicht auf dieser Actie selbst Seitens der Direction genehmigt ist, ungültig.

Für Forderungen irgend einer Art, welche die Gesellschaft an die Actionaire etwa haben sollte, steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Dividenden, sondern selbst an dem Werthe ihrer Actie zu, cfr. §. 81. des Statuts.

Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu veräußern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

Magdeburg, den

18

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“.

N. N.

N. N. N. N.

Vollziehender Director.

Directoren.

C. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg für das Jahr

Die für das Jahr laut Bekanntmachung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zur Vertheilung kommende

gesetz vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesizers Herrn Voefche, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

- 1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hier selbst wohnhaft,
- 2) der Druckereibesizer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Böfche, ebenfalls hier selbst wohnhaft,
- 3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falkenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hier selbst aufhaltend,
- 4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmirer, gleichfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hier selbst aufhaltend,

sämmtlich majorenn, von Person bekannt, und vollkommen geschäfts- und verfügungsfähig.

Die Herren Comparenten producirten die ihnen von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche sie bevollmächtigt worden, die Abänderungen der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg vorzunehmen, statt der bestehenden Bestimmungen andere zu beschließen, auch überhaupt diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche zur Erlangung der Concession der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft erforderlich sind, und erklärten demnach, unter Ueberreichung der von ihnen vollzogenen Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns ertheilten, heute von uns vorgelegten Vollmacht der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben die überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“
in

in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, in ihrer gegenwärtigen Fassung durchweg und in allen Punkten, bekennen uns hierdurch zu deren Inhalt, und erkennen auch die unter diesen Statuten befindlichen Unterschriften als unsere eigenhändigen hierdurch ausdrücklich an.

Wir beantragen:

diese Verhandlung einmal für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, zu Händen des Herrn Directors Schmidt auszufertigen.“

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr denn Zwanzig Tausend Thaler angegeben worden, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falkenberg.

Gottlieb Friedrich Theodor Böfche.

Julius Magnus Wilhelm Birubaum.

Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen Berlin im Jahre, Monate und Tage, wie oben.

Alexander Julius Karstedt,

Carl Constantin Heudtlaf,

Dr. Adolph Emil Hugo Bertholdt, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer drei des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit hinter dem übergebenen Statut der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg

einmal ausgefertigt, und ist die Ausfertigung mit dem Statut dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den vierten Januar Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

gez. Dr. Adolph Emil Hugo Bertholdt,

(L. S.) Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
im Departement des Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“
in Magdeburg Nr. 3. 1855.

Die vorstehenden Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. mit der Maßgabe zu bestätigen geruht, daß der letzte Satz im §. 13. dahin zu fassen ist:

„Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person, auf dem Secretariat des Stadt- und Kreis-Gerichts zu Magdeburg“

was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(gez.) von Manteuffel.

Beglaubigung. 1745.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg.

G e s c h ä f t s - P l a n.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe der Versicherungs-

summe allen Schaden zu vergüten, welcher durch Hagelschlag an den versicherten Bodenerzeugnissen, während der angegebenen Dauer der Versicherung, an den gegebenen Orten erleidet, die Früchte mögen auf dem Halme stehen, in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein. — Der Anspruch auf Entschädigung beginnt, sobald mehr als $\frac{1}{12}$ Verlust an den verhagelten Theilen der einzelnen versicherten Ackerstücke, Gärten &c. entstanden ist. Bei Feldstücken einer und derselben Fruchtgattung, welche größer als ein Magdeburger Morgen (180 Quadrat-Ruthen Rheinländisch), muß mindestens ein Magdeburger Morgen vom Hagel betroffen und mindestens ein Zwölftel der Ernte davon zerstört sein, wenn der Schaden zur Vergütung kommen soll. Auch gegen Beschädigungen durch Hagel an Glasscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien versichert die Gesellschaft.

§. 2. Die von der Gesellschaft errichteten General-Agenturen haben die Befugniß, Versicherungs-Verträge Namens der Gesellschaft abzuschließen.

Die Versicherung wird durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig und beginnt von dem nächsten Mittag 12 Uhr, nachdem die wahrheitsgetreu und vollständig angefertigten, vom Versicherten unterschriebenen Antragspapiere bei derjenigen General-Agentur eingegangen sind, welche die Police darüber auszufertigen hat.

Ueber den Eingang der Papiere entscheidet das Präsentatum, welches der General-Agent mit dem Datum und Stunde auf die eingegangene Declaration sogleich beim Empfange setzt, doch steht dem Versicherten der Gegenbeweis offen.

Ob die Versicherung als zulässig erachtet, darüber entscheidet allein die Unterschrift unter der Police.

§. 3. Die Versicherung ist in jedem Versicherungsjahre zu Ende, sobald die Feldfrüchte vom Felde weggeschafft oder auf demselben in Diemen (Schobern, Feimen, Mlethen) zusammengesetzt sind, Hanf und Flachs nicht mehr in der Erde wurzeln und sobald bei Wein die Lese und bei Obst die Ernte in dem betreffenden Grundstück begonnen hat.

§. 4. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, sondern

leblich zum Ersatz des durch den Hagelschlag entstandenen materiellen Verlustes, daher vermindert die Gesellschaft die Versicherungssumme bis auf den wirklichen Werth, sobald es sich herausstellen sollte, daß die Früchte höher, als zum wirklichen Werth bei der Versicherungs-Anmeldung angegeben. Einen Anspruch auf Rückerstattung von Prämien hat aber der Versicherte deshalb dann nicht.

§ 5. Ergiebt es sich, daß die eingereichten Declarationen oder Anzeigen wesentlich Unrichtigkeiten oder falsche Angaben enthalten, oder versucht der Versicherte auf irgend eine Art die Gesellschaft zu täuschen, oder zu über-vorthellen, so fällt jeder Anspruch auf Entschädigung weg, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§ 6. Ebenso ist die Versicherung ungültig, wenn die versicherten Früchte schon vor Anfang der Versicherung durch Hagelschlag gelitten und dies verheimlicht, oder wenn sie zugleich noch bei einem andern Vereine versichert sind, ohne daß dies der Direction mitgetheilt ist.

Obliegenheiten des Versicherten.

a. Beim Antrage.

§ 7. Bei Anmeldung der Versicherung hat der Antragende nach dem gedruckten Schema speciell die Lage, Grenzen, Größe der zu versichernden Grundstücke anzugeben, damit ein Zweifel über die Identität derselben nicht entstehen kann, ferner die Ausfaat nach dem landesüblichen Körnermaaß und den muthmaßlichen Ertrag nach Körnern, so wie den Werth des Ertrages, den laufenden Marktpreisen oder den Durchschnittspreisen der letzten fünf Jahre entsprechend, wenn der laufende Marktpreis über 25 Procent höher ist, als der Durchschnittspreis zu declariren.

Stroh und Halme sind überall als in die Versicherung eingerechnet zu betrachten, sobald dies nicht in der Police ausdrücklich anders bestimmt ist. Bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten gilt ein Drittheil, bei Gerste, Hafer und Sommergetreide ein Viertheil, bei Delfrüchten ein Zehntheil der Versicherungssumme für Halme oder Stroh, sofern nicht in einzelnen Versicherungen etwas Anderes über diese Verhältniszahlen in der Police festgesetzt ist.

§. 8. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem Antrage, eine neue Anmelde-Declaration, in duplo, vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben.

§. 9. Die Prämie und Policestkosten sind bei Uebergabe der Antrags-Declarationen an den Agenten gegen Interims-Quittungen zu berichtigen, die bei Empfang der Police resp. der Quittung der General-Agentur, welche bei mehrjährigen Versicherungen den Beweis für die Erneuerung der Versicherung giebt, dem Agenten zurückgeliefert werden müssen.

b. Bei Veränderungen.

§. 10. Abänderungen in der Bestellung nach Einreichung der im §. 7. erwähnten Declaration sind nachträglich anzuzeigen, wdrigenfalls bei vorkommendem Hagelschlag eine Entschädigung nicht gewährt wird. Nachversicherungen sind gestattet.

§. 11. Die Versicherungssumme vermindert sich nach Feststellung einer Entschädigung um den Betrag derselben. Wird ein verhageltes Ackerstück, auf welches bereits Entschädigung gewährt, zum zweiten Male bestellt, so ist die bestellte Frucht von Neuem zu versichern, um Ansprüche auf Entschädigung bei wiederholtem Hagelschlage an die Gesellschaft machen zu können.

§. 12. Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines anderen Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es dazu einer besonderen Genehmigung der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung auf mehrere Jahre geschlossen, so steht es der Gesellschaft frei, solche nur für das laufende Jahr beizubehalten, für die folgenden aber davon zurückzutreten.

c. Nach einem Hagelschlage.

§. 13. Jeder gemäß §. 1 zum Anspruch auf Entschädigung geeignete Verlust durch Hagelschlag ist unter Angabe der muthmaßlichen Höhe für jedes einzelne Ackerstück u. spätestens innerhalb 72. Stunden nicht allein dem Agenten der Gesellschaft durch dessen Vermittelung die Versicherung abgeschlossen ist, sondern auch dem ihm in seiner Police näher bezeichneten Be-

zirks-Deputirten schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr stattfindet.

§. 14. Ergiebt die Taxation eines angemeldeten Schadens, daß der Letztere die in §. 1 bestimmte Höhe nicht erreicht, so hat der Versicherte die verursachten Unkosten der Taxation an die Gesellschaft zu erstatten.

§. 15. Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt sind, darf der Versicherte sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 16. Der Direction steht das Recht zu, bis zum Beginn der Ernte die abgeschätzten Beschädigungen noch nachtaxiren oder die stattgehabte Taxe revidiren zu lassen, doch hat dieselbe die Pflicht, binnen spätestens 14 Tagen nach Eingang der ersten Taxe dem Versicherten davon Anzeige zu machen, ob eine Nachtaxe oder Revision bis zur Ernte stattfinden soll.

Es hat in diesem Falle jeder Versicherte die Pflicht, der Direction direct nach Magdeburg so rechtzeitig von dem Beginne der Ernte Anzeige zu machen, daß ein Bevollmächtigter der Direction von Magdeburg aus an Ort und Stelle gelangen kann, wenn derselbe am dritten Tage nach Eingang der Anzeige abreist.

Findet ein solcher Abgeordneter in dieser Frist die Früchte nicht mehr so vor, daß die Versicherung als noch nicht beendigt angesehen werden kann (§. 3), so verliert der Betheiligte alle Ansprüche auf Entschädigung.

Schaden-Ermittelung.

§. 17. Jeden rechtzeitig gemeldeten Hagelschaden läßt die Direction durch unparteiische Männer abschätzen, doch soll der Versicherte einer solchen Abschätzung niemals in Person beiwohnen, widrigenfalls er seiner Ansprüche auf Entschädigung verlustig ist.

Stimmen die von den Sachverständigen angegebenen Tax-Resultate nicht mit einander überein, so sucht der die Taxe leitende Bezirks-Deputirte eine Einigung der verschiedenen Ansichten zu Stande zu bringen; gelingt ihm dies nicht, so werden sämtliche Taxen zusammengerechnet und der Durchschnitt gezogen, der dann als Tax-Resultat allein maßgebend ist.

§. 18. Von dem Termine der Abschätzung wird der Betheiligte in Kenntniß gesetzt, und hat derselbe zu diesem Termine einen der versicherten Acker kundigen Mann zur Nachweisung der in der Deklaration bezeichneten Ackerstücke u. zu stellen.

§. 19. Nach vollzogener Taxe soll dem Betheiligten das darüber aufgenommene Protokoll zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verweigert derselbe die zu diesem Zwecke erforderliche Unterschrift, so wird eine gerichtliche Taxe dergestalt von der Gesellschaft veranlaßt, daß das nächste dabei unbetheiligte Gericht dazu aufgefordert wird, dieselbe zu leiten, und die Taxatoren zu vereiden. Bei diesen gerichtlichen Taxationen wählt das dieselben leitende Gericht, die Gesellschaft und der Betheiligte je einen Taxator, der im Sinne des Gesetzes als unparteiisch zu betrachten sein muß.

Gegen das Ergebnis der gerichtlichen Taxe findet keine Einrede mehr statt.

§. 20. Ergiebt eine gerichtliche Taxe nicht, daß die von der Gesellschaft veranstaltete Taxe um $\frac{1}{6}$ der Entschädigungssumme zu niedrig war, so hat der Betheiligte die Kosten derselben zu tragen.

Zu den Kosten der ersten Abschätzung eines jeden ersatzfähigen Schadens trägt der Versicherte fünf Prozent der Entschädigungssumme bei; mehr als vierzig Thaler auf eine und dieselbe Entschädigung kann aber als Kostenbeitrag von dem Versicherten nicht verlangt werden.

Diese Taxationskosten-Vergütung wird an der Entschädigung gekürzt.

§. 21. Werden Feldfrüchte vor der Blüthe von einem Hagelschlage betroffen, so hat die Gesellschaft das Recht, sobald die von ihr anzustellenden Ermittlungen ergeben, daß die Hälfte oder mehr von dem Ertrage zerstört worden, dem Betheiligten, ohne Rücksicht auf größere Beschädigung, die Hälfte der versicherten Summe als Ersatz für Bestellungs- und Aussaatkosten zu bewilligen, dem Versicherten aber freizustellen, das Ackerstück umzuackern und neu zu bestellen. — Ackert der Versicherte das Feld nicht um, so steht es der Direction frei, bis zur Ernte noch eine Revisions-taxe zu veranlassen und von der Entschädigungssumme dasjenige zu kürzen, was sich alsdann weniger als die Hälfte als wirklicher Schaden ausweist.

Trifft ein solches Ackerstück wiederholt Hagelschlag, so kann ein größerer

Anspruch auf Entschädigung, als der bereits zuerkannte, nicht weiter gemacht werden.

§. 22. Beläuft sich der durch einen vor der Blüthe stattgehabten Hagelschaden an den verhagelten Theilen eines versicherten Ackerstückes entstandene Schaden nicht auf die Hälfte, so soll die der Entschädigung zu Grunde zu legende Taxe erst nach vollendeter Blüthe, wo sich der Schaden mit größerer Sicherheit übersehen läßt, vorgenommen werden.

§. 23. Werden versicherte Früchte zwei oder mehrere Male vom Hagel getroffen, so ist die zuletzt aufgenommene Taxe für die Entschädigung maßgebend und die etwa früher schon vollzogene wird dadurch null und nichtig.

Ist auf Grund der ersten Abschätzung bereits eine Entschädigung ausgezahlt oder hat der Betheiligte durch nicht prompte Beobachtung der Versicherungs-Bedingungen seinen Anspruch auf eine solche verloren, so wird der Betrag der damaligen Beschädigung von der neueren Taxsumme in Abzug gebracht.

Zahlung.

§. 24. An dem Wohnorte des General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die Versicherung belegen ist, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem die Gesamtsumme derselben durch beiderseitiges Anerkennniß, gütliche Uebereinkunft, oder rechtskräftiges Urtheil festgesetzt ist, baar und voll ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt.

Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

Verfahren in Streitfällen.

§. 25. Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, so gehören dieselben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte des General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände belegen sind, falls sich nicht beide Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Die

Die durch Vertretung der Gesellschaft entstehenden Mandatarien-Gebühren und Auslagen gehören überall zu den dem Unterliegenden zur Last fallenden Kosten.

§. 26. Sollte nicht vor dem ersten December des Jahres, in welchem sich ein Schaden ereignet hat, einerseits die Gesellschaft durch den betreffenden General-Agenten dem Versicherten eine Entschädigung schriftlich angeboten und andererseits der Versicherte dieselbe ohne Vorbehalt angenommen haben, so muß der Letztere binnen einer weiteren Frist von vier Wochen vor dem zuständigen Richter klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungsanspruch erloschen ist.

(gez.) Albert Falkenberg.
 „ Theodor Heinrichshofen.
 „ Heinrich Schmidt.
 „ Christian Lange.
 „ Christian Reiche.

Vorstehender Geschäftsplan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg vom 6. Juni 1854 dazu erteilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung vollzogen worden.

So geschehen Magdeburg, den 2. Januar 1855.

(gez.) Friedrich Albert Falkenberg.
 „ Gottlieb Friedrich Theodor Bbsche.
 „ Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
 „ Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer vier des Notariats-Registers vom Jahre Eintausend Achthundert fünf und fünfzig.

Geschehen Berlin, den vierten Januar Eintausend Achthundert fünf und fünfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Rds.
 Erste außerordentliche Beilage zu Nr. 14. 5

niglichen Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentszeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karstedt,
 b) dem Gasthofbesitzer Herrn Carl Constantin Heudtlag,
 denen, sowie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesitzers Herrn Bösch, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

- 1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hieselbst wohnhaft,
 - 2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bösch, ebenfalls hieselbst wohnhaft,
 - 3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falckenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hieselbst aufhaltend,
 - 4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, gleichfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hieselbst aufhaltend,
- sämmtlich majorenn, von Person bekannt, und im vollkommen geschäfts- und verfügungsfähigen Zustande.

Die Herren Comparenten producirten die ihnen von der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ertheilte notarielle Vollmacht, de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche sie bevollmächtigt worden, die Abänderungen der Statuten der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres“ in Magdeburg vorzunehmen, statt der bestehenden Bestimmungen andere zu beschließen, auch überhaupt diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche zur Erlangung der Concession der vorgedachten Versicherungsgesellschaft erforderlich sind, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung des von ihnen vollzogenen Geschäftsplanes (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) der Hagelschäden-Versiche-

rungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und fünfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns ertheilten, heute von uns vorgelegten Vollmacht der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und fünfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben den überreichten Geschäfts-Plan der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und fünfzig, in seiner gegenwärtigen Fassung durchweg, und in allen Punkten, bekennen uns zu dessen Inhalt, und erkennen auch gleichzeitig die unter diesem Geschäftsplan befindlichen Unterschriften als unsere eigenhändigen hierdurch ausdrücklich an.

Wir beauftragen:

Diese Verhandlung einmal für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, zu Händen des Herrn Directors Schmidt auszufertigen.“

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr, als Zwanzigtausend Thaler angegeben worden, ist hierauf den Bethelligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst eigenhändig, wie folgt, von ihnen unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falkenberg.

Gottlieb Friedrich Theodor Bösch.

Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.

Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart, den Bethelligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage wie oben.

Alexander Julius Karstedt,

Carl Constantin Heudtlach,

Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer vier des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit hinter dem übergebenen Geschäfts-Plane der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg einmal ausgefertigt und ist die Ausfertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den 4. Januar 1855.

(L. S.) gez. Dr. Adolph Emil Hugo Berthold,
Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
im Departement des Königl. Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“
in Magdeburg. Nr. 4. 1855.

Dem vorstehenden Geschäftsplan der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
gez. von Mantouffel.

Genehmigung. Nr. 1745.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau- & Otto) in Magdeburg.